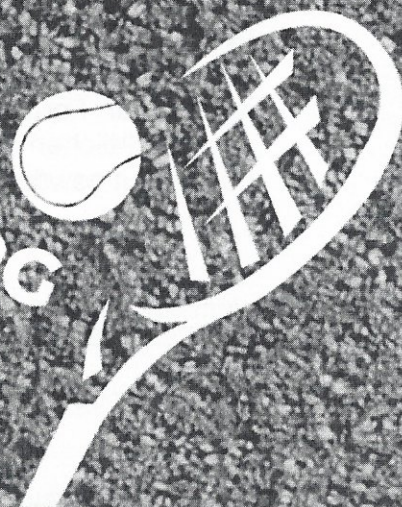


TENNISCLUB

RENNWEG/KATSCHBERG



Adresse der Tennisanlage

9863 Rennweg am Katschberg, Gries 13a
office@tennisclub-rennweg.at

ZVR-Zahl 857915572

Bezirkshauptmannschaft Spital/Drau

Liegt dem Bescheid vom 10.11.2015

Ziffern VE 501200 (Distrikts) zugrunde

Spital/Drau, am 10.11.2015

Für den Bezirkshauptmann:

Reschegg

VEREINSSTATUTEN

Präambel:

Die in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Die Funktionsbezeichnungen verstehen sich für alle geschlechtlichen Formen. Diese Formulierung wurde aus Gründen der leichten Lesbarkeit gewählt.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der überparteiliche Verein führt den Namen
TENNISCLUB RENNWEG/KATSCHBERG
kurz **TC RENNWEG/KATSCHBERG** oder **TCRK**.
- (2) Der TCRK hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg und seine Tätigkeit erstreckt sich auf ganz Österreich.
- (3) Adresse der Tennisplätze mit Clubhaus ist 9863 Rennweg am Katschberg, Gries 13a.
- (4) Post-Zustelladresse ist die Wohnanschrift des Obmannes.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- (2) Zweck des TCRK ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere durch Ausübung des Tennissports, unter Ausschluss jeder politischen Tätigkeit.
- (3) Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Körpersport, die persönliche Begegnung der Mitglieder im TCRK unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte, sowie Regeln des österreichischen Volks- und Brauchtums.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Als ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - Pflege des Sports in anerkannten Sportarten, insbesondere Tennis, allgemeine körperliche Ertüchtigung;
 - Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen;
 - Ausflüge, Reisen, Wanderungen, gesellige und kulturelle Zusammenkünfte;
 - Versammlungen, Diskussionsabende und Vorträge;
 - Errichtung, Ausgestaltung, Instandhaltung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen, Anlagen und Vereinslokalitäten;
 - Erteilung von Tennisunterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung;

- Herausgabe von Zeitschriften, Druckwerken und anderen Publikationen;
- Errichtung und Pflege einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;
- Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen;

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder;
- Einnahmen aus dem Sportbetrieb;
- Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- Geld- und Sachspenden;
- Warenabgabe (Getränke, Speisen, Sportgeräte und -ausrüstung);
- Einnahmen aus Werbung jeglicher Art und Sponsoring;
- Erteilung von Tennisunterricht, Abhaltung von Kursen;
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vereinsfeste, Vorträge;
- Zinserträge, Beteiligungserträge, Zufallsgewinne;
- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- Miet- und Pächterlöse;
- Sportlerablösen;
- Bausteinaktionen, Flohmärkte und Basare;

§ 3a Ergänzende Bestimmungen zur Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des TCRK treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- Die Mittel des TCRK dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- Der TCRK hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- Der TCRK darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des TCRK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Der TCRK kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des TCRK anzusehen.
- Der TCRK kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- Der TCRK kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

- Der TCRK kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- Der TCRK kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des TCRK zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- Der TCRK ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- Der TCRK kann Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung stellen.
- Der TCRK kann gemäß § 39 Abs. 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einem Verein übertragen.
- Für den Fall der Spendenbegünstigung: Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des TCRK betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können physische wie juristische Personen werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderung und Mitgliedsbeiträge, Sachleistungen unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand des TCRK. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand des TCRK mitgeteilt werden und wird mit Ende eines laufenden Kalenderjahres wirksam. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand des TCRK vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem TCRK kann vom Vorstand nur aus wichtigen Gründen, mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten:

- grobes Vergehen gegen diese Vereinsstatuten, das Leitbild und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. gegen Vorstandsbeschlüsse;
- unehrenhaftes und anstößiges Benehmen innerhalb und außerhalb des Vereines;

(5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen/28 Tagen nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an die Mitgliederversammlung gemacht werden, bis zur deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss in der Mitgliederversammlung ist kein Rechtsmittel mehr zulässig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu den in diesen Statuten oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des TCRK teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) steht allen Mitgliedern zu, soweit diese am 1. Jänner des jeweiligen Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, soweit diese am 1. Jänner des jeweiligen Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des TCRK nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, daß das Ansehen und dem Vereinszweck schadet. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, das Leitbild, Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandsbeschlüsse einzuhalten und zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und Benützungsgebühren in der von der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die nationalen und internationalen Anti-Doping-Regelungen einzuhalten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, die nationalen Maßnahmen des Anti-Doping-Bundesgesetzes zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des TCRK sind:
 - die Mitgliederversammlung - (siehe §§ 9 und 10)
 - der Vorstand – (siehe §§ 11 – 13)
 - die Rechnungsprüfer - (siehe § 14)
 - das Schiedsgericht - (siehe § 15)
 - die Abwickler - (siehe § 16)
- (2) Die Funktionsperiode für den Vorstandes und die Rechnungsprüfer beträgt vier Jahre.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des TCRK findet alle 4 Jahre statt und muss aber in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Dies kann entweder schriftlich per Brief, mittels Telefax, per E-Mail oder WhatsApp-Community des TCRK erfolgen. Zusätzlich ist die ordentliche Mitgliederversammlung auf der HP des TCRK anzukündigen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen entweder schriftlich per Brief, mittels Telefax, per E-Mail, oder WhatsApp-Community des TCRK einzuberufen. Zusätzlich ist die außerordentliche Mitgliederversammlung auf der HP des TCRK anzukündigen:
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder;
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer;
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Der Antrag ist von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern zu Unterschreiben. Nach Überprüfung der Voraussetzungen wird dieser Antrag nachträglich, vor Beginn der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung genommen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des TCRK teilnahmeberechtigt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben ist.
- (8) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Obmann, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TCRK. Der Mitgliederversammlung steht das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Folgende Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Jahresabschlüsse der abgelaufenen Funktionsperiode) einschließlich der Vermögensübersicht;
- Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget für die nächsten 4 Jahre)
- Genehmigung von Rechtsgeschäften des Vereines mit seinen Rechnungsprüfern;
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über die Änderung dieser Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträgen;
- Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Entscheidung über die Berufung gegen Mitgliederausschlüsse;
- eventuelle Bestellung eines Abschlussprüfers bei Vorliegen einer Prüfungspflicht.;

(2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge bzw. die Bestellung des Abschlussprüfers dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand und Beiräte (Fachreferenten)

(1) Der Vorstand des TCRK ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz 2002 und besteht aus mindestens vier Personen:

- dem Obmann und dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer - gegebenenfalls seinem Stellvertreter
- dem Kassier - gegebenenfalls seinem Stellvertreter

(2) Eine unbestimmte Zahl an Beiräte (Fachreferenten) unterstützen den Vorstand des TCRK. Diese Beiräte (Fachreferenten) werden vom Vorstand des TCRK ernannt und haben an den Vorstandssitzungen, den Beratungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Diese Beiräte (Fachreferenten) können z.B. sein:

- Nachwuchsverantwortlicher
- Verantwortlicher für Mannschaftsmeisterschaft
- Verantwortlicher für Medienarbeit
- Sportleiter (Damen, Herren, Senioren)
- u.s.w. (je nach Bedarf)

Nach Ablauf der Funktionsdauer, oder dem Ausscheiden aus dieser Funktion hat der Vorstand neue Beiräte (Fachreferenten) zu kooptieren.

(3) Der Vorstand des TCRK wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand des TCRK kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder

des Vorstandes ausgeschieden, ist für Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Das Gremium aus Vorstandsmitgliedern, Beiräten (Fachreferenten) und Rechnungsprüfer wird vom Obmann, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter zur Vorstandssitzung einberufen. Wenn auch dieser verhindert ist, so beruft das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied die Vorstandssitzung ein.

(5) Das Gremium aus Vorstandsmitgliedern und Beiräten (Fachreferenten) ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Obmannes, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters, den Ausschlag.

(6) Die Funktionsdauer eines Vorstandsmitgliedes, der Rechnungsprüfer und der Beiräte (Fachreferenten) erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung bzw. durch freiwilligen Austritt/Rücktritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.

(7) Rechnungsprüfer können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes und der Beiräte (Fachreferenten)

(1) Der Vorstand des TCRK und die unterstützenden Beiräte (Fachreferenten) haben den TCRK mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieser Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieser Statuten eine Geschäftsordnung mit Aufgabenaufteilung beschlossen werden.

(3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:

- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen;
- Veranstaltungen zu organisieren;
- das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten;
- eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu berichten;
- Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
- Statutenänderungen anzuzeigen;
- die internationalen und nationalen Anti-Doping-Regeln einzuhalten;

§ 13 Besondere Obliegenheiten des Vorstandes und der Beiräte (Fachreferenten)

(1) Der Vorstand des TCRK und die unterstützenden Beiräte (Fachreferenten) sind verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.

(2) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den

Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(3) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

(4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Schriftliche Ausfertigungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

(6) Die Beiräte (Fachreferenten) sind für die sportlichen, gesellschaftlichen und geselligen Belange des Vereines verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand einer Prüfung sein kann. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über Bestellung, Rücktritt und Abwahl der Organe sinngemäß.

(2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung bzw. des Jahresabschlusses und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einen Bericht festzuhalten, den der Vorstand des TCRK erhält. Der Vorstand des TCRK hat dafür zu sorgen, dass aufgezeigte Mängel beseitigt werden. Wenn der Vorstand des TCRK nicht oder nur unzureichend reagiert, müssen die Rechnungsprüfer vom Vorstand des TCRK die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, ist eine solche Versammlung durch die Rechnungsprüfer einzuberufen.

(3) Die Prüfung betrifft:

- die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens;
- die Verwendung der Mittel entsprechend der Beschlüsse und der Statuten;
- eine Stellungnahme zu ungewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben;
- eine Stellungnahme zu In-sich-Geschäften – das sind Vereinbarungen zwischen Vereinen und seinem Vorstand, die fremdüblich sein sollen;
- Das Aufzeigen einer Bestandsgefährdung dann, wenn eingegangene Verpflichtungen die vorhandenen Mittel übersteigen.

(4) Ist der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer, dann muss dieser eine Bestandsgefährdung der Vereinsbehörde melden.

(5) Die zwei Rechnungsprüfer sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(6) Ein Abschlussprüfer ist zu bestellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Einnahmen oder die Ausgaben 3 Millionen Euro überschritten haben. Als Abschlussprüfer können nur Wirtschaftsprüfer (Buchprüfer) bestellt werden. Wenn ein Abschlussprüfer bestellt wird, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer.

- (7) Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern und einem Vorsitzenden zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand des TCRK je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen innerhalb von weiteren zwei Wochen ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter dem Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vom Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten, nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes, der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Für den TCRK ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen des Datenschutzes sind streng einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personsbezogenen Daten, insbesondere Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Mobiltelefonnummer, e-Mailadresse, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des TCRK verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des TCRK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat diese einen Abwickler zu berufen. Mit der Bestellung des Abwicklers endet die Funktion der bisherigen Vereinsorgane.
- (3) Im Falle der Auflösung und der Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert auf einen oder

mehrere Sportvereine in der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg zu übertragen, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden haben. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung.

(4) Der letzte Vorstand des TCRK hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und falls ein Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum mit dem Geburtsort und die für Zustellung maßgebliche Anschrift eines Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich der Vereinsbehörde anzuzeigen.

> Änderungen wurden unter TOP 6 der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.11.2025 beschlossen. <

Abs: Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Behördenleitung – Sicherheit,
Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau

Tennisclub Rennweg/Katschberg
zH Herrn Helmut KARI
Aschbach 13
9863 Rennweg

Datum	20.11.2025
Zahl	SP3-VE-534/2005 (015/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Ines Pleschberger
Telefon	050 536-62242
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.sicherheitspolizei@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Verein "Tennisclub Rennweg/Katschberg, kurz: TC Rennweg/Katschberg oder TCRK"
ZVR-Zahl: 857915572
Statutenänderung

BESCHEID

SPRUCH

Ihre Anzeige über die Änderung der Statuten des Vereines „Tennisclub Rennweg/Katschberg, kurz: TC Rennweg/Katschberg oder TCRK“ mit dem Sitz in Rennweg am Katschberg, ist ha. am 10.11.2025 auf elektronischem Wege eingelangt.

Nach dem Inhalt der vorgelegten Statuten und gemäß § 14 iVm § 13 Abs 2 des Vereinsgesetzes 2002 - VerG, BGBl I Nr 66/2002, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 133/2024, ergeht die Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit nach den geänderten Statuten.

Kosten:

Auf Grund des Gebührengesetzes 1957, BGBl Nr 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 20/2025 und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 5/2008, besteht nachstehende Gebührenschuld:

Eingabe (§ 14 TP 6 Abs 1)	Euro 21,00
1 Beilage (§ 14 TP 5 Abs 1a)	Euro 6,00
Bundesverwaltungsabgabe (Pauschalgebühr)	Euro 6,50
Summe	Euro 33,50

Die Kosten sind binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossenem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau zu überweisen. Bitte geben Sie bei Online-Banking im Feld Zahlungsreferenz die jeweilige Geschäftszahl bzw Gebarungsfallnummer an.

Begründung

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, da dem Ersuchen der Anzeiger vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

Hinweis:

Auf die Statutenwahrheit ist zu achten. Die tatsächliche Tätigkeit des Vereins muss mit der in den Statuten angeführten Tätigkeit übereinstimmen.

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 Internet: <http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN

Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Austrian Anadi Bank AG IBAN: AT52520000002050510 BIC: HAABAT2KXXX

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Tiroler Straße 16, 9800 Spittal an der Drau einzubringen und unterliegt der Gebührenpflicht nach der VwG-Eingabenverordnung - VwG-EGebV, BGBl II Nr 120/2025. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.
- II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.
- III. Eingaben an das Landesverwaltungsgericht sind im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:

Beschwerden, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **50 Euro**.

Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 25 Euro.

Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 25 Euro.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist, und der Eingabe - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des fristauslösenden Antrags oder jenes Ereignisses, gegen das sich die Beschwerde richtet als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:
Pleschberger

Anlagen:

- 1 beglaubigte Abschrift der Statuten
- 1 Vereinsregistrauszug
- 1 Zahlschein

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.